

Die Frage nach der Zweckmäßigkeit eines vom Oberhaupt der Kirche ausgehenden Verzeichnisses von verbotenen Büchern war nun in Fluß gerathen. Das Concil von Trient befaßte sich sofort nach seinem Wiederauftritt (1562) in Folge einer Aufforderung Pius' IV. (Breve vom 14. Januar) in mehreren Generalcongregationen und in der öffentlichen 18. Sitzung vom 26. Februar d. J. mit dieser Angelegenheit. Es ward für dieselbe eine Commission von 17 Mitgliedern (4 Erzbischöfen, 9 Bischöfen, 2 Ordensgeneralen, dem Abte von Monte Cassino nebst einem als Secretär fungirenden Dominicaner) niedergelegt, welche sich durch Cooptation von Theologen aller Nationalitäten erweitern sollte. Die Resultate der eingehenden Commissionarbeiten, nämlich der durch Ergänzungen und Modificationen verbesserte und gemilderte Index Pauls IV. sammt den von der Commission entworfenen zehn Regeln (letzte s. u. unter C), wurden durch Beschluß der letzten Plenarsitzung vom 4. December 1563 (Sess. XXV de indicio librorum) dem Papste zur endgültigen Vereinigung und Promulgation überwiesen. Diese erfolgte nach einer überraschend schnell vorgenommenen Superrevision, an der sich Pius IV. selbst theilhaftig hatte (et ipsi etiam legimus, sagt die Publicationssbulle), durch die Bulle Dominici gregis custodiam vom 24. März 1564. Mit diesem „Tribentinischen Index“ beginnt in gewissem Sinne eine neue Ära in der Handhabung der kirchlichen Büchercensur. Die Kirche sieht von nun an im Allgemeinen von der bei den veränderten Zeitverhältnissen ohnehin nur mehr sehr schwer durchführbaren gänzlichen Vernichtung der Bücher durch Verbrennen ab und beschränkt sich auf die durch die Indices den Gläubigen vor Augen gestellten Warnungen, deren Nichtbeachtung mit rein kirchlichen Strafen (Censuren) bedroht wird. Die Beihilfe des weltlichen Armes wird nicht mehr erbeten, nachdem sie in vielen Fällen von der Staatsgewalt zu ihrem eigenen Nachtheile ver sagt worden ist. Um so größere Wachsamkeit glaubte man deshalb von Seite des Oberhauptes der Kirche dem Bücherwesen der gesamten Christenheit von nun an zuwenden zu müssen. Dieser Erwägung entsprang schon unter Pius V. die Errichtung der sogen. Congregatio Indicis (s. d. Art. Congregationen, römische), welcher die Ueberwachung der gesammten, den Glauben irgendwie berührenden Literatur, die Censurirung gefährlicher Bücher (entweder allein oder in Verbindung mit der Congregatio Inquisitionis), sowie die Herstellung der von Zeit zu Zeit nothwendig werdenden neuen Ausgaben des Index librorum prohibitorum übertragen wurde. Von nun an sind drei Hauptklassen von Indices zu unterscheiden.

I. Römisch-tribentinische Indices. Unter den neuen, im Auftrage der Päpste von der Indexcongregation nach der tribentinischen in Rom besorgten Ausgaben (bis jetzt bei 40)

sind besonders hervorzuheben: 1. Der Index Clemens' VIII. vom Jahre 1596, wiederholt nachgedruckt (Lissabon, Lüttich, Köln, Paris, Prag x.) und auf vielen Provinzialsynoden Deutschlands, Belgiens, Italiens und Frankreichs promulgirt, wichtig wegen der den Trienter Regeln beigefügten Observationes und der an die Bischöfe und Inquisitoren gerichteten ausführlichen Instruction über die Handhabung der Büchercensur.

2. Der Index Alexanders VII., bemerkenswerth wegen der unter Beiseitelassung der bisherigen dreiklassen-Eintheilung streng durchgeführten alphabetischen Ordnung, sowie wegen des in literarhistorischer Hinsicht wichtigen Anhangs der theilweise motivirten Decrete der Indexcongregation von 1601—1664 bezw. 1667, welcher den in diesen Jahren erschienenen zwei Ausgaben beigegeben ist.

3. Der vermehrte und vielfach verbesserte Index des Papstes Benedict XIV. von 1758, höchst wichtig wegen der beigefügten allgemeinen Decrete (§ 1—4) über die verbotenen, nicht im Index stehenden Bücher, ferner wegen Beigabe der in 27 Paragraphen mit größter Umsicht abgefaßten Instruction Sollicita ac provida vom Jahre 1753 zur Prüfung und Censurirung von Büchern, sowie als Grundlage für alle bis jetzt in Rom erschienenen Indices.

4. Die im 19. Jahrhundert publicirten und fortgeführten Indices vom Jahre 1819 unter Pius VII., von 1835 und 1841 unter Gregor XVI., von 1855 und 1877 unter Pius IX. und von 1881 unter dem regierenden Papste Leo XIII.

II. Indices, welche außerhalb Rom seit 1564 erschienen sind. 1. Römisch-tribentinische mit Zusätzen. Der tribentinische Index wurde außerhalb Rom noch im Jahre seines Erscheinens meist in Verbindung mit den Concilsdecreten promulgirt und abgedruckt zu Bologna, Cremona, Florenz, Modena, Venedig (bis 1593 zehnmal), Dillingen und Köln (bis 1576 viermal). In Deutschland insbesondere wurde er publicirt auf den Diöcesansynoden zu Augsburg (1567, 1610), Konstanz (1567), Salzburg (1569), Olmütz (1592), dann zu Worms und Osnabrück (1628). Der durch Gregor XVI. im J. 1835 erweiterte römische Index wurde zu Mecheln (1855), Monza (1850), Monreale und Neapel mit päpstlicher Erlaubnis, zu Brüssel und Paris ohne solche nachgedruckt und dadurch auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Von römisch-tribentinischen Indices mit eigenen Zusätzen aber sind besonders zu erwähnen: a. der Lütticher Index von 1569; b. der Antwerpener Index mit Appendix von 1571; c. der portugiesische Index von 1581 und 1624 (der Lissaboner genannt); d. der Münchener Index von 1582; e. die Krakauer Indices von 1603 und 1617; f. der böhmische Index von 1726. Ihnen können mit Recht angereicht werden einzelne von Bischöfen edirte Verzeichnisse verbotene